

Meinungen

Julian Assange darf nicht ausgeliefert werden

Mutige Richter müssen sagen, dass das US-Strafverfahren gegen den Whistleblower unheilbar infiziert ist.

Nicolas Richter

Julian Assange, der Gründer der Enthüllungsplattform Wikileaks, sollte nicht an die USA ausgeliefert werden. Er ist dort angeklagt, weil er geheime Dokumente über die Kriege in Afghanistan und im Irak veröffentlicht hat. Zurzeit ist der gesundheitlich angeschlagene Assange in Grossbritannien inhaftiert; heute Montag wird ein Londoner Gericht damit beginnen, Argumente für und wider eine Auslieferung zu hören.

Die Kernfrage lautet, ob Assange in den USA mit einem fairen Verfahren rechnen könnte. Davon ist nicht auszugehen.

Der Fall Assange erinnert an das, was ein US-Richter vor knapp 50 Jahren gesagt hat. Auch damals kämpfte die US-Regierung brachial gegen einen Geheimnisverrat an: Daniel Ellsberg, der die Pentagon Papers über den Vietnam-Krieg an die Presse gegeben hatte, wurde wegen Spionage angeklagt. Vor Gericht stellte sich heraus, dass ihn die paranoide Regierung Richard Nixons illegal ausgeforscht hatte. Der Richter erklärte den Strafprozess daraufhin für beendet, weil der Fall das Rechtsempfinden verletze. Die Strafverfolgung, sagte er, sei «unheilbar infiziert». Ellsberg war ein freier Mann, der Rechtsstaat hatte das letzte Wort behalten.

Auch der Fall Assange ist verfahren. Das beginnt schon mit der Anklage, die ihm zunächst nur Anstiftung zum Ausspähen von Daten vorhielt, dann aber unvermittelt um Spionage erweitert wurde. Die Ankläger stützten sich dabei auf ein Gesetz von 1917, das Staatsgeheimnisse vor fremden Mächten schützen soll. Damit drohen Assange bis zu 175 Jahre Haft, was vollkommen unverhältnismässig wäre bei jemandem, der vor allem die Öffentlichkeit aufklären wollte.

Inzwischen steht der US-Geheimdienst CIA zudem im Verdacht, Assange im Exil ausgeforscht zu haben. Offensichtlich benutzt die US-Regierung den Fall, um alle einzuschüchtern, die Staatsgeheimnisse verbreiten, auch Whistleblower und Journalisten. Julian Assange ist zweifellos eine kontroverse Figur, ein Ideologe der Transparenz, ohne



Demonstration gegen Julian Assanges Auslieferung am Samstag in London. Foto: Key

Wenn Assange je Agent gewesen sein sollte, dann allenfalls sein eigener PR-Agent.

Rücksicht auf jene, deren Namen er nennt, ohne Wertschätzung für das journalistische Handwerk. Trotz alledem aber hat er 2010 und 2011 als Publizist agiert, nicht als Agent einer fremden Macht.

Das Material, das er über den planlosen Afghanistan-Krieg und den völkerrechtswidrigen Irak-Krieg der Regierung Bush veröffentlichte, war von grösstem öffentlichem Interesse, weil es Exzesse einer Grossmacht offenlegte, darunter mutmassliche Kriegsverbrechen. Diese Aufklärerrolle erlaubte es Assange natürlich nicht, Straftaten zu begehen – als Spion agierte er aber gewiss nicht. Wenn er je Agent gewesen sein sollte, dann allenfalls sein eigener PR-Agent. Deswegen ist die Anklage mit Aussicht auf lebenslange Haft masslos.

Angelehnt an den Fall Ellsberg könnte man nun darauf hoffen, dass

Assange – wie einst der Whistleblower der Pentagon Papers – in den USA auf vernünftige Richter trifft. Aber die Stimmung in Amerika ist nicht gerade günstig für Assange. Er ist dort eine parteiübergreifende Reizfigur: Die Konservativen nehmen ihm seine Angriffe auf den Sicherheitsapparat übel, die Fortschrittlichen tragen ihm die Enthüllungen zu Hillary Clinton nach. Und die US-Regierung positioniert sich zu Assange so, wie es Präsident Trump gerade passt.

Überdies dient das Los des Ex-Soldaten Bradley (heute Chelsea) Manning, der Assange einst das geheime Material übergeben hat, als dringende Warnung: Manning wurde wegen der Kooperation mit Assange zu 35 Jahren Haft verurteilt, von Präsident Barack Obama begnadigt und unter Präsident Donald Trump abermals weggesperrt, um eine Aussage gegen Assange zu erzwingen. In diesem Klima der Erpressung dürfte Assange kaum Gerechtigkeit widerfahren.

Je übergreifiger Regierungen dabei werden, ihre Geheimnisse zu schützen, desto mehr sind Enthüller aller Art auf die Justiz angewiesen. Es bedarf nun mutiger Richter in London, die sagen: Das US-Strafverfahren gegen Assange ist unheilbar infiziert, eine Auslieferung unverantwortlich.

Tribüne

Eine Zwei-Kantone-Lösung für das zerstrittene Moutier

Zur simplen Frage «Wechsel oder Verbleib?» gibt es für die Gemeinde Moutier durchaus Alternativen.

Sean Müller und Nenad Stojanovic

Bald stimmt Moutier darüber ab, ob die Stadt beim Kanton Bern verbleiben oder zum Kanton Jura wechseln will. Es wird die elfte Abstimmung in 60 Jahren sein, die sich mit der «question jurassienne» befasst. Erneut wird das Ergebnis wohl knapp ausfallen. Konkret werden erneut etwa 2000 Stimmende verlieren. Einerseits ist das normal, gehören Niederlagen doch zur Demokratie. Andererseits wird die anstehende Abstimmung (wie schon jene von 2017, deren Ergebnis später annulliert wurde) als «definitive» Lösung der Jurafrage angepriesen.

Die unterlegene Seite darf also so bald keinen neuen Versuch mehr starten. Allerdings gibt es sehr wohl Alternativen zur simplen Frage «Wechsel oder Verbleib?» – wenn wir uns vom Ausland inspirieren lassen.

Der Staat Bosnien und Herzegowina besteht aus zwei autonomen «Entitäten»: Republika Srpska und Föderation BiH. Der Brcko-Bezirk mit gut 80 000 Einwohnerinnen ist jedoch ein Condominium: Gesetzlich gehört das Gebiet beiden Entitäten, verwaltet sich aber autonom und untersteht dem Gesamtstaat. Konkret bedeutet das, dass sich seine Bewohnerinnen und Bewohner einer der beiden Entitäten zuordnen müssen, um eine Identitätskarte zu erhalten und ihr Wahlrecht auf Ebene der Entitäten und des Gesamtstaates auszuüben.

Auch Moutier könnte zu einem Condominium der Kantone Bern und Jura werden und gleichzeitig der Eidgenossenschaft unterstellt bleiben. So würde die Gemeinde wie bisher ihre lokalen Angelegenheiten selber regeln und finanzieren – genau so, wie alle anderen gut 2000 Gemeinden der Schweiz. Ebenso gilt hier wie dort das genau gleiche Bundesrecht. Das kantonale Recht würde aber nicht einfach wegfallen: Neu könnte sich jede Einwohnerin entscheiden, ob sie rechtlich und politisch Bern oder Jura angehören will.

Diese persönliche Zugehörigkeitsentscheidung könnte an die kantonale Steuererklärung geknüpft werden. Es würde an jenen Kanton gezahlt, dessen Leistungen – vom Zivildienstwesen über die Sekundarschule zum Gesundheitswesen – man konsumiert. Unentschiedene und indifferente Haushalte würden einem der beiden Kantone zugest.

Weil damit für mündige Schweizer Bürgerinnen ab 18 Jahren auch das Wahl- und Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten einhergeht, wird die fiskalische Äquivalenz – deckungsgleiche Kreise von Entscheidenden, Zahlenden und Leistungsbeziehenden – gewahrt. «Bernische» Bürgerinnen von Moutier würden in bernischen Angelegenheiten über das aktive und passive Stimmrecht verfügen – und zudem, anders etwa als die Auslandsschweizer, auch dort Steuern zahlen. Dito für die «jurassischen» Bürger Moutiers – mit dem Zusatzvorteil, dass im Kanton Jura auch jene Ausländerinnen wahl- und stimmberechtigt sind, die seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz wohnen. Rund 2000 von 7500 in Moutier lebenden Personen besitzen keinen Schweizer Pass, konnten und können also weder an den bisherigen noch an der anstehenden Volksabstimmung teilnehmen.

Jeder könnte sich entscheiden, ob er rechtlich und politisch Bern oder Jura angehören will.

Der Nutzen dieser Lösung ist, dass niemand übervorteilt wird, indem man gegen seinen Willen einem Kanton zugeteilt wird. Gleichzeitig gewinnt auch niemand alles, denn das Stadtgebiet selber bleibt sowohl kantonsfrei wie auch ein Condominium beider Kantone. Auch wird ein territorialer Flickenteppich, wie eine weitere Gebietsaufteilung auf Nachbarschafts-, Strassen oder Hausebene ihn mit sich bringen würde, vermieden. Natürlich wäre der administrative Aufwand für ein Condominium gross. Hoch wären und sind aber auch die sozialen Kosten einer ewigen demokratischen Minderheit.

Auch wenn wir uns hier von einer Lösung aus dem Ausland inspirieren liessen, ist die Schweizer Geschichte ebenso illustrativ: Bis 1798 gab es in der alten Eidgenossenschaft mehrere «gemeinsame Herrschaften», wie etwa die Stadt Murten, die gemeinsam von Bern und Freiburg verwaltet wurde.

Sean Müller und Nenad Stojanović sind SNF-Professoren an den Universitäten Lausanne beziehungsweise Genf.

Kinder sind keine Marionetten, sie sollten angehört werden

Eine Ombudsstelle für Kinder könnte in heiklen Fällen von Fremdplatzierung frühzeitig eingreifen.

Claudia Blumer

Ein Fall aus dem Kanton Thurgau zeigt, wie ignorant die Behörden in der Schweiz in Bezug auf Kinderrechte agieren. Weil eine alleinerziehende, Vollzeit arbeitende und mit der deutschen Sprache wenig bewanderte Mutter zu wenig kooperativ erschien und man ihr nicht zutraute, den Jungen richtig zu betreuen, wurde dieser fremdplatziert.

Keine Instanz hielt es für nötig, den Siebenjährigen persönlich anzuhören. Vielleicht wäre er trotz Anhörung ins Internat gekommen. Doch Untersuchungen zeigen, dass die Folgeschäden von Kindern, die ihr Schicksal mitgestalten können, geringer sind.

Die Partizipation stärkt ihre Widerstandskraft, und sie können mit einem Entscheid besser umgehen.

Gut, dass das Bundesgericht Klartext spricht. Es stellte fest, dass die Kesh Frauenfeld und das Thurgauer Obergericht Bundesrecht verletzt hatten, indem sie dem Jungen das Gehör verweigerten.

Eine Ombudsstelle für Kinder, für die sich der Ständerat im März voraussichtlich aussprechen wird, könnte in solchen Fällen frühzeitig eingreifen. Kinderrechtsspezialisten würden zwischen Kindern und Staat vermitteln. Sie wären Anlaufstelle für Kinder, die sich in einem Verfahren befinden. Schwierig wird es sein,

Den Behörden ist es oft zu mühsam, auch noch das Kind anzuhören, ihm einen Anwalt zu geben.

die Ombudsstelle bei den Kindern bekannt zu machen. Involvierte Fachleute müssten die Kinder darüber informieren. Oder die Schule, Bundesrat und Parlament sollten sich darüber Gedanken machen.

Mit der Ratifizierung der UNO-Kinderrechtskonvention hat die

Schweiz vor 23 Jahren den Willen bekundet, das Recht der Kinder auf Information, Anhörung und eine anwaltschaftliche Vertretung einzuhalten. Bei der Umsetzung hapert es noch. Den Behörden ist es oft zu mühsam, auch noch das Kind anzuhören, ihm einen Anwalt zu geben. Auch ist die Ansicht noch weit verbreitet, dass dem Kind besser gedient sei, wenn es möglichst nicht involviert wird.

Das ist falsch. Kinder sind keine rechtlosen Marionetten in den Händen der Eltern und Behörden. Sie haben eine Meinung, sie haben oft kreative Lösungsvorschläge. Sie müssen in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Leserbriefe

Musik Sexismus-Problem im Schweizer Rap, «Bund» vom 17. Februar

Muss Kunst alles dürfen?

Es ist bekannt, dass Rap-Texte sexistisch sind. Schockierend sind lediglich die Rechtfertigungen von Benjamin Häberli. Obwohl ihm – nach eigenen Angaben – bewusst ist, dass seine Texte sexistische Züge haben, spricht er von «schwarzem Humor», von «amüsiert sein» und «coolem Reim» und meint dazu, Humor kenne keine Grenzen. Die Frage ist nicht: Darf Kunst alles, sondern: Muss sie alles dürfen?

Hansjürg Sieber, Bern

Leserbriefe aufgeben: leserbriefe@derbund.ch